

## Gemeinderat von Zürich

03.06.98

## Motion

von Dr. Beat Badertscher (FDP)

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, gemäss welcher Art. 48, Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich ersatzlos gestrichen wird.

GR Nr. 98/168

## Begründung:

Aufgrund der Bestimmung von Art. 48, Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich ist eine Vertretung der Stadt Zürich durch Mitglieder des Stadtrates insbesondere in den eidgenössischen Räten nicht möglich. Dies ist unbefriedigend, weil eine Vertretung der städtischen Interessen gerade durch Exekutivmitglieder, die über besonders gute Kenntnisse der städtischen Verhältnisse verfügen, erwünscht wäre. Die Stimmbürger hätten es in der Hand, unerwünschte Doppelmandate anlässlich der Wahlen zu verhindern.

In formeller Hinsicht sind neuerdings Zweifel an der Rechtmässigkeit der erwähnten Bestimmung aufgetaucht. Offenbar wird die Rechtmässigkeit einer Prüfung durch den Rechtskonsulenten unterzogen. Abgesehen davon, dass ein auch noch so gutes Rechtsgutachten bis zum Vorliegen eines höchstrichterlichen Urteils keine endgültige Klärung der Rechtslage herbeiführt, sollte eine durch eine Volksabstimmung eingeführte Bestimmung ebenfalls auf diesem Wege aufgehoben werden.

